

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siloanlagen Achberg GmbH & Co. KG

- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern –

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen aller Art, die die Siloanlagen Achberg GmbH & Co. KG oder ein mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen (nachfolgend: „der Auftraggeber“) von anderen Unternehmen (nachfolgend: „der Auftragnehmer“) bezieht; sie gelten auch für die Einholung von Angeboten unabhängig von deren Annahme.

Für Bauleistungen gelten unter Ausschluss der VOB/B die gesetzlichen Regelungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung vorbehaltlos angenommen hat.

1.3 Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen erfolgen ausschließlich durch den oder die im Handelsregister als vertretungsbefugt eingetragenen Geschäftsführer oder Prokuristen des Auftraggebers (Geschäftsführung). Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung des Auftraggebers nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

1.4 Alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden nachfolgend als „Auftrag“ bezeichnet, unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung als Kauf-, Dienstleistungs-, Werk- oder sonstigem Vertragstyp.

## 2. Angebot, Angebots- und Auftragsunterlagen

2.1 Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Vorgaben der Anfrage des Auftraggebers zu halten. Der Auftragnehmer hat bei der Angebotserstellung auch zu prüfen, ob es eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung für die Aufgabe gibt, die der Anfrage zugrunde liegt; gegebenenfalls wird er diese Lösung zusätzlich anbieten. Auf alle Änderungen gegenüber der Anfrage hat das Angebot des Auftragnehmers hinzuweisen.

2.2 Vorbehaltlich einer gesonderten und ausdrücklichen Vereinbarung ist die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen nicht zu vergüten.

- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erstellung und Durchführung des Angebots überlassen hat, behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend Ziffer 17 unten.

Auch Angebotsunterlagen, die der Auftragnehmer erstellt hat, dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden.

- 2.4 Der Auftragnehmer muss alle Angebots- und Auftragsunterlagen mit der ihm mitgeteilten Bestell- bzw. Auftragsnummer des Auftraggebers versehen.

### **3. Auftragserteilung, Bestellung**

- 3.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Bestellung hat der Auftragnehmer die Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer, anzunehmen. Andernfalls ist der Auftraggeber an seine Bestellung nicht mehr gebunden.

- 3.2 Der Auftragnehmer wird die Bestellung unverzüglich prüfen und auf erkennbare Fehler, Unklarheiten und Unvollständigkeiten hinweisen und den Auftraggeber über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen informieren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die bestellte Leistung für den vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht eignet.

### **4. Freistellung von Werbeaussagen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde des Auftraggebers aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, des Herstellers im Sinne des § 4 Absatz (1) oder (2) des Produkthaftungsgesetzes oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt.

### **5. Änderungen; Kündigungsvorbehalt**

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch nach Auftragserteilung, Änderungen der bestellten Leistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wie sich die Änderungen auf die technische Ausführung der Leistungen, die Leistungszeit und die vereinbarte Vergütung auswirken, damit sich die Parteien einvernehmlich über diese Punkte einigen. Änderungen sind erst dann auszuführen,

wenn eine Bestellung des Auftraggebers über die geänderte Leistung vorliegt und vom Auftragnehmer angenommen wurde; Ziffer 3.1 oben gilt sinngemäß.

- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, erteilte Aufträge jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Der Auftragnehmer kann dann entsprechend § 649 Satz 2 BGB die vereinbarte Vergütung verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er schließt alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten zu bewirken hat. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis in der Bestellung gemäß INCOTERMS 2010 DDP („delivered duty paid“ - geliefert verzollt) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, gelieferte Verpackung kostenfrei an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 6.2 Jede Rechnung des Auftragnehmers muss die Inhalte gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz aufweisen und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer des Auftraggebers angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Elektronische Rechnungen müssen die Angaben gemäß Ziffer 6.2 aufweisen. Der Auftragnehmer hat elektronische Rechnungen an die E-Mail-Adresse zu senden, die der Auftraggeber ihm hierfür mitgeteilt hat. Diese E-Mail-Adresse ist nur für den Erhalt von Rechnungen und Gutschriften eingerichtet; andere Dokumente, die an diese E-Mail-Adresse versandt werden, werden vom Auftraggeber nicht bearbeitet und lösen keine Rechtswirkungen aus. Jede Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung des Auftraggebers beziehen. Bei Rechnungsübermittlung per E-Mail ist nur eine Rechnung pro E-Mail zu senden, und zwar als PDF-Datei. Elektronische Rechnungen sind nicht zusätzlich per Post zu übermitteln.
- 6.4 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen.
- 6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

## **7. Leistungsumfang, Änderungen und Ersatzteile**

- 7.1 Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 7.2 Die Leistungspflicht des Auftragnehmers erfasst auch, dem Auftraggeber
- a) das Eigentum zu verschaffen an allen leistungsgegenständlichen technischen Unterlagen (auch von Subunternehmern des Auftragnehmers),
  - b) alle räumlichen, zeitlichen und inhaltlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an den Leistungsgegenständen einzuräumen, soweit diese schutzrechtsfähig sind; soweit die Leistung individuell für den Auftraggeber erstellt wurde, sind dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte im vorgenannten Umfang einzuräumen,
  - c) die Daten der Speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS-Daten) in Klartext zu überlassen und
  - d) dass der Auftragnehmer dafür einsteht, die Vorgaben des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zu erfüllen und Erfindungen in Anspruch zu nehmen, soweit sie für die vertragsgegenständliche Leistung maßgeblich sind.
- 7.3 Zu Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, wenn der Auftraggeber vor der Änderung sein ausdrückliches Einverständnis dazu erteilt hat. Dies gilt auch für Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers aufgrund eines etwa erhöhten Leistungsumfangs. Ziffer 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er zu allen erbrachten Leistungen für die Dauer von 10 Jahren seit Gefahrübergang der Leistung passende Wartungsleistungen und Ersatzteile bereitstellen kann.

## **8. Fristen, Lieferzeit, Vertragsstrafe**

- 8.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit zurückzuweisen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 8.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz

satz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei von ihm zu vertretender Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je angefangene Woche zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## **9. Lieferung, Gefahrübergang, Dokumente**

- 9.1 Die Lieferung bzw. Leistung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, das heißt gemäß INCOTERMS 2010 DDP („delivered duty paid“). Der Gefahrübergang gelieferter Gegenstände tritt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erst ein, wenn der Auftragnehmer den Gegenstand an dem vereinbarten Ort abgeliefert hat; die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer und die Artikelnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat gefährliche Stoffe und Gefahrgut deutlich zu kennzeichnen und entsprechende Sicherheitsdatenblätter mitzuliefern.
- 9.4 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie zuvor ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.
- 9.5 Wenn der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Gegenstände beim Auftraggeber lagern möchte, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur an den Stellen zulässig, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür zugewiesen hat. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer die vollständige Verantwortung und Gefahr bis zum Abschluss der Leistungen aus dem Gesamtauftrag.

## **10. Sach- und Rechtsmängel**

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen, insbesondere nach Maßgabe des aktuellen Stands der Technik, der branchenüblichen Standards und der vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Verwendung der Lieferung bzw. Leistung.
- 10.2 Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Leistung einzustehen.

- 10.3 Der Auftraggeber wird Waren, die er vom Auftragnehmer gekauft hat, innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen und gegebenenfalls rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 10.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem ersten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.  
Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.
- 10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 10.6 Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- 10.7 Wenn der Auftraggeber von einem Dritten in Anspruch genommen wird, weil die vertragsgerechte Nutzung der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und ihm alle entstandenen Kosten zu erstatten.  
Die Freistellungs- und Erstattungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist in Bezug auf den entsprechenden Mangel mit der Nachbesserung / Neulieferung neu.

## **11. Haftung, Produkthaftung und Versicherungsschutz**

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 11.3 In Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 11.2 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB des Auftraggebers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer

vom Auftraggeber rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung mit einem angemessenen industrieüblichen Inhalt zu unterhalten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Der Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

11.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **12. Eigentumsvorbehalt, Beistellung**

12.1 Der Auftraggeber weist hiermit jede Form von verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalten des Auftragnehmers zurück und erkennt sie nicht an.

12.2 Sofern der Auftraggeber Teile für eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers beistellt, bleibt der Auftraggeber Eigentümer an diesen Teilen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

## **13. Konformität, Mindestlohn, Datenschutz**

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Unternehmen nach Maßgabe von Recht und Gesetz zu betreiben.

13.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Arbeitnehmer, eventuell entliehene Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer und entliehenen Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingeschalteten Nachunternehmers stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit frei von allen Haftungsfolgen, die eintreten, wenn die vorbezeichneten Arbeitnehmer ihren gesetzlichen Mindestlohn nicht erhalten haben.

13.3 Datenschutzrechtliche Anforderungen in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers erfüllt dieser selbst. Sofern die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers verlangt, dass der Auftraggeber spezifische Anforderungen im Datenschutz erfüllt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

Der Auftraggeber verarbeitet die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit sie ihm im Rahmen des jeweiligen Auftrags bekannt werden und dies erforder-

derlich ist, um Aufträge vorzubereiten oder durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hierüber zu informieren.

#### **14. Referenz und Werbung**

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur nach dessen vorheriger ausdrücklicher Zustimmung als Referenz benennen oder in sonstiger Weise mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber werben.

#### **15. Übertragung vertraglicher Pflichten**

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, vertragliche Pflichten aus einem Auftrag des Auftraggebers ohne dessen vorheriger ausdrücklicher Zustimmung an Dritte zu übertragen.

#### **16. Exportvorschriften**

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn seine Lieferung einer in- oder ausländischen Exportkontrolle unterliegt.

#### **17. Vertraulichkeit und Geheimhaltung; Datensicherung**

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle auftragsbezogenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrags. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Auftragnehmer nachweislich schon vor der Mitteilung durch den Auftraggeber bekannt war.

17.2 Soweit der Auftragnehmer Informationen in elektronischer Form erhält, ist er verpflichtet, diese nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff und Verlust zu schützen.

17.3 Von elektronischen Daten, die Gegenstand eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags sind, fertigt der Auftragnehmer regelmäßig und entsprechend dem Auftragsfortschritt entsprechende Sicherheitskopien an und verwahrt diese fachgerecht auf einem externen Speicher.

#### **18. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtsstatut**

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang Aufträgen des Auftraggebers ist dessen Sitz. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, stattdessen auch



das Gericht anzurufen, das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständig ist (allgemeiner gesetzlicher Gerichtsstand des Auftragnehmers).

- 18.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers der Erfüllungsort.
- 18.3 Für vom Auftraggeber erteilte Aufträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISC-Abkommen).

Stand: 04.09.2018